Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Verordnung zu Kostenerstattungsansprüchen für Gasverbrauchsgeräte

(Gasverbrauchsgerätekostenerstattungsverordnung – GasGKErstV)

Vom ...

Auf Grund des § 19a Absatz 3 Satz 6 des Energiewirtschaftsgesetzes, der durch Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe c des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2874) eingefügt wurde, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz:

§ 1

Kostenerstattungsanspruch

(1) Hat der Eigentümer eines technisch nicht anpassbaren Verbrauchsgeräts, das bestimmungsgemäß als Gerät zum Heizen oder zur Warmwasserbereitung eingesetzt wird, gegen den Netzbetreiber einen Kostenerstattungsanspruch nach § 19a Absatz 3 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, so hat er gegen diesen einen zusätzlichen Kostenerstattungsanspruch

1. in Höhe von 500 Euro, wenn das Verbrauchsgerät zum Zeitpunkt der Umstellung der Gasqualität an dem Hausanschluss des Eigentümers nicht älter als zehn Jahre ist,

2. in Höhe von 250 Euro, wenn das Verbrauchsgerät zum Zeitpunkt der Umstellung der Gasqualität an dem Hausanschluss des Eigentümers älter als zehn Jahre aber nicht älter als 20 Jahre ist, oder

3. in Höhe von 100 Euro, wenn das Verbrauchsgerät zum Zeitpunkt der Umstellung der Gasqualität an dem Hausanschluss des Eigentümers älter als 20 Jahre aber nicht älter als 25 Jahre ist.

(2) Es sind dieselben Modalitäten anzuwenden wie für den Kostenerstattungsanspruch nach § 19a Absatz 3 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes.

(3) Das Alter des Geräts nach Absatz 1 ist anhand des Typschilds des Verbrauchsgeräts zu bestimmen. Der Nachweis des Alters des Gerätes obliegt dem Eigentümer.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Im Rahmen der erforderlichen Marktraumumstellung von niederkalorischem L-Gas auf hochkalorisches H-Gas werden vereinzelt Verbrauchsgeräte technisch nicht an die neue Gasqualität anpassbar sein. Die Eigentümer dieser entsprechenden Verbrauchsgeräte sind daher gezwungen, eine Ersatzinvestition zu tätigen. Um diese Härte zu mildern, werden zusätzliche Kostenerstattungsansprüche geregelt, die auf die Gesamtheit aller deutschen Gaskunden gewälzt werden können.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf regelt Kostenerstattungsansprüche für technisch nicht anpassbare Heizgeräte, gestaffelt nach ihrem Alter. Dabei wird unterstellt, dass jüngere Geräte ohne die Marktraumumstellung noch länger nutzbar wären und daher angesichts einer hypothetisch längeren Einsatzzeit einen höheren Kostenerstattungsanspruch auslösen.

III. Alternativen

Alternativ hätte man auf weitergehende Kostenerstattungsansprüche verzichten können. Die von der Ersatzinvestition Betroffenen hätten dann ausschließlich auf den Kostenerstattungsanspruch in Höhe von 100 Euro aus § 19a Absatz 3 Satz des Energiewirtschaftsgesetzes sowie ggf. auf Förderprogramme des Bundes und Aktionen der Gasversorgungs- und Geräteindustrie zurückgreifen können, obwohl sie gezwungen sind, eine Ersatzinvestition zu tätigen. Sie würden mithin nicht anders gestellt als diejenigen Eigentümer, die die Marktraumumstellung freiwillig zu einem Gerätetausch nutzen, obwohl ihre Verbrauchsgeräte eigentlich anpassbar wären.

Darüber hinaus wäre denkbar, den Betroffenen weitergehende Kostenerstattungsansprüche zu gewähren. Dies scheint jedoch nicht gerechtfertigt, weil auch weitergehende Kosten von der Gesamtheit aller Gaskunden in Deutschland getragen werden müssten und somit ein Teil der Allgemeinheit Modernisierungsmaßnahmen, die eine reale Wertsteigerung zugunsten der Eigentümer darstellt, finanzieren müssten.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Nach § 19a Absatz 3 Satz 6 des Energiewirtschaftsgesetzes wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung über den in § 19a des Energiewirtschaftsgesetzes festgelegten Kostenerstattungsanspruch hinaus weitere Kostenerstattungsansprüche zu regeln, falls Kundenanlagen oder Verbrauchsgeräte technisch nicht an die neue Gasqualität angepasst werden können.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die entstehenden Kosten können von den Netzbetreibern auf die Netzentgelte umgelegt werden. Europarechtliche Normen werden hierdurch nicht berührt.

VI. Gesetzesfolgen

Die Rechtsverordnung führt dazu, dass sich die Kosten der zwangsweise zu tätigenden Neuinvestition der Eigentümer von Verbrauchsgeräten verringern und die nach § 19a des Energiewirtschaftsgesetzes wälzungsfähigen Kosten der Marktraumumstellung entsprechend ansteigen.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Kostenerstattungsanspruch nach § 19a Absatz 3 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetztes entsteht, wenn der Eigentümer eines Verbrauchsgeräts ein Neugerät erwirbt. Die Rechtsverordnung vermindert die finanzielle Belastung derjenigen Eigentümer, die zu einer Neuanschaffung gezwungen sind, weil ihr Gerät technisch nicht anpassbar ist.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Rechtsverordnung hat keinerlei Auswirkungen auf den Haushalt des Bundes oder der Länder.

4. Erfüllungsaufwand

Die in § 1 Absatz 1 normierten Kostenerstattungsansprüche führen dazu, dass diejenigen Bürgerinnen und Bürger, die Eigentümer eines der genannten technisch nicht anpassbaren Geräte sind, beim Kauf eines Neugeräts finanziell entlastet werden. In gleicher Weise werden gewerbliche Vermieter, deren Immobilien nicht anpassbare Geräte aufweisen, entlastet. Die Gesetzesbegründung zu § 19a EnWG legt hierzu dar, dass 43 Prozent aller Haushalte selbst bewohntes Wohneigentum sind und 38 Prozent aller Wohnungen von privaten Bürgerinnen und Bürgern vermietet werden. Die verbleibenden 19 % aller vermieteten Häuser und Wohnungen werden von gewerblichen Anbietern vermietet.

Die zuständigen Regulierungsbehörden müssen die Notwendigkeit der vom Netzbetreiber ausgekehrten Kostenerstattungen zusammen mit den Kostenerstattungen nach § 19a Absatz 3 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes überprüfen.

Ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 19a des Energiewirtschaftsgesetzes wird geschätzt, dass 2,5 Prozent der ca. 4,3 Millionen Geräte zum Heizen und zur Warmwasserbereitung technisch nicht anpassbar sind. Hiernach wären bis zum Jahr 2030 ca. 107 500 Geräte technisch nicht anpassbar. Aufgrund weitgehender Selbstverpflichtungen der Gerätehersteller, Ersatzdüsen bzw. Umrüstsätze für die anzupassenden Gaskessel und -brennwertkessel zur Verfügung zu stellen, ist davon auszugehen, dass vor allem ältere Geräte technisch nicht mehr anpassbar sind. Bei den technisch nicht anpassbaren Geräten, die jünger als 25 Jahre sind und für die der Kostenerstattungsanspruch nach § 1 Absatz 1 ausgekehrt werden kann, werden erwartungsgemäß ebenfalls vor allem die älteren Geräte überwiegen, so dass in der Regel die geringen Kostenerstattungsansprüche greifen. Grob geschätzt könnten sich die Kostenerstattungsansprüche bis 2030 kumuliert auf knapp 5 Millionen Euro belaufen.

Mit den zu wälzenden Kosten wird die Gesamtheit der Gaskunden bundesweit belastet. Die Wälzung der Kosten des Kostenerstattungsanspruchs erfolgt mittels eines Zuschlags auf den Leistungspreis der Gasnetzentgelte. Eine Schätzung, ob und in welcher Höhe sich die Gasnetzentgelte verändern, ist nicht möglich, da hierfür mehrere Faktoren ausschlaggebend sind. Die Leitungsentgelte werden von privaten und gewerblichen Kunden erhoben.

5. Weitere Kosten

Die für die Marktraumumstellung verantwortlichen Gasnetzbetreiber müssen die Kostenerstattungsansprüche zusammen mit dem Kostenerstattungsanspruch nach § 19a Absatz 3 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes auskehren, können diesen aber bundesweit auf die Gesamtheit der Gaskunden wälzen. Den Netzbetreibern entsteht damit nur marginal zusätzlicher Aufwand.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Der Umstellprozess der Gasqualität von L-Gas auf H-Gas soll nach derzeitigen Planungen im Netzentwicklungsplan Gas im Jahr 2030 weitgehend abgeschlossen sein. Allerdings wird es auch über 2030 hinaus noch einige Bezirke geben, die noch nicht umgestellt sind. Eine Befristung der Rechtsverordnung ist daher ebenso wenig wie bei der zugrunde liegenden Regelung des § 19a des Energiewirtschaftsgesetzes angezeigt.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 Absatz 1:

Die Rechtsverordnung hat zum Ziel, diejenigen Eigentümer von Verbrauchsgeräten zu entlasten, die durch die Marktraumumstellung gezwungen sind, neue Heizkessel anzuschaffen. Dies ist dann der Fall, wenn die Geräte technisch nicht anpassbar sind.

Von der Rechtsverordnung sind nicht alle Gasgeräte erfasst, sondern nach der Klarstellung in Absatz 1 nur solche Verbrauchsgeräte, die bestimmungsgemäß als Gerät zum Heizen und zur Warmwasserbereitung eingesetzt werden, vgl. Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2009/142/EG vom 30. November 2009 über Gasverbrauchseinrichtungen (ABl. L 330 vom 16.12.2009, S. 10) . Erfasst sind somit alle Gasthermen und Gasbrennwertthermen, nach der Terminologie der Technischen Regeln für Gasinstallationen des DVGW mithin alle Gas-Heizkessel.

Die Privilegierung dieser Geräte beruht auf der zentralen Bedeutung der Geräte als Heizungen mit Warmwassererzeugung für den täglichen Heizbedarf. Darüber hinaus legt die Begründung zu § 19a des Energiewirtschaftsgesetzes dar, dass die Neuanschaffung eines solchen Geräts mit besonders hohen Investitionen verbunden ist. Dass mit der Privilegierung bestimmter Geräte mittelbar auch ein wirtschaftlicher Reflex für die Gasnetzbetreiber verbunden ist, ist unvermeidbare regelungsimmanente Konsequenz daraus, dass diese spezifische Erneuerung durch die Marktraumumstellung technisch zwingend notwendig geworden ist.

Zur Frage der Bestimmungsgemäßheit ist auf den gewöhnlichen Einsatz des Geräts abzustellen.

Der Kostenerstattungsanspruch nach § 1 Absatz 1 setzt voraus, dass alle Voraussetzungen für die Zahlung des Kostenerstattungsanspruchs nach § 19a Absatz 3 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes gegeben sind. So muss es sich etwa um ein ordnungsgemäß betriebenes Altgerät handeln, das Neugerät muss im Rahmen der Umstellung nicht mehr angepasst werden und die Installation muss im maßgeblichen Zeitraum nach § 19a Absatz 3 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes erfolgen.

Zusätzlich zu dem Kostenerstattungsanspruch in Höhe von 100 Euro nach § 19a des Energiewirtschaftsgesetzes besteht für technisch nicht anpassbare Geräte je nach Alter des Geräts ein weitergehender Kostenerstattungsanspruch gegen den Netzbetreiber.

Je älter ein Gerät ist, desto geringer ist seine Restlaufzeit. Eigentümer von relativ jungen Verbrauchsgeräten erleiden daher für den Fall, dass sich ihr Gerät im Rahmen der Marktraumumstellung als technisch nicht anpassbar erweist, den höchsten Verlust. Ihnen soll daher auch ein höherer Kostenerstattungsanspruch zur Verfügung stehen. Umgekehrt ist die Lebensdauer eines solchen Geräts nicht unbegrenzt. Die Energieeffizienzverordnung sieht grds. eine Einsatzdauer von 30 Jahren vor. Geräte, die sich dieser Lebensdauer annähern, haben daher eine geringere Restlauferwartung, so dass auch ein geringerer Kostenerstattungsanspruch angezeigt ist.

Die Bundesregierung erwartet dabei, dass es sich bei den technisch nicht anpassbaren Verbrauchsgeräten überwiegend um sehr alte Geräte handeln wird, für die keine geeigneten Ersatzteile zur Verfügung stehen, oder um Geräte von Herstellern, die auf dem deutschen Markt nicht mehr vertreten sind.

Der Kostenerstattungsanspruch nach § 1 Absatz 1 rechnet nicht den Betrag nach § 19a des Energiewirtschaftsgesetzes an, sondern ergänzt diesen. Der Kostenerstattungsanspruch ist technologieneutral; er besteht auch dann, wenn die neue Heiztechnik keine Gasheizung, sondern etwa eine Elektrowärmepumpe ist.

Zu § 1 Absatz 2:

Der Kostenerstattungsanspruch nach § 1 Absatz 1 der Rechtsverordnung erfährt die gleiche Behandlung wie der Kostenerstattungsanspruch nach § 19a Absatz 3 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes. Dies betrifft etwa die Frage der Notwendigkeit der Kosten und seines Nachweises oder das Verhältnis zur Energieeinsparverordnung nach § 19a Absatz 3 Satz 8 des Energiewirtschaftsgesetzes.

Zu § 1 Absatz 3:

Die Höhe des Kostenerstattungsanspruchs richtet sich nach dem Alter des Geräts. Das Alter des Verbrauchsgeräts ist anhand des auf jedem Verbrauchsgerät angebrachten Typschilds zu bestimmen.

Im Zweifelsfall trägt der Eigentümer der Kundenanlage oder des Verbrauchsgeräts die Darlegungs- und Beweislast, weil sich das Gerät in seiner Sphäre befindet. Ist ein Typschild nicht vorhanden oder eindeutig, geht dies zulasten des Eigentümers.

Zu § 2:

§ 2 regelt das Inkrafttreten.